

Satzung des Vereins Europäische Städtekoalition gegen Rassismus e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Lenkungsausschuss
- § 9 Vorstand
- § 10 Geschäftsstelle
- § 11 Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Sitzungsniederschriften
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäische Städtekoalition gegen Rassismus“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es:

- a) jede Form von Rassismus und Diskriminierung auf kommunaler Ebene zu bekämpfen und dadurch einen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, zur Achtung der Vielfalt in Europa, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu leisten,
- b) die Mitgliedsstädte durch den am 10. Dezember 2004 in Nürnberg verabschiedeten „Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus“ bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, Prioritäten zu setzen, ihre Strategien zu optimieren und ihre Zusammenarbeit zu intensivieren,

- c) das gemeinsame Interesse der Mitgliedsstädte gegenüber der Europäischen Union, dem Europarat und den Regierungen der europäischen Staaten zu vertreten und zu fördern,
- d) die Kooperation mit Institutionen und Organisationen, die sich ebenfalls die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung zur Aufgabe gemacht haben, sowie mit anderen Städte-Netzwerken in Europa zu stärken,
- e) die europäische Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Informationsmaterialien für den Wert einer gerechten und durch Solidarität geprägten Gesellschaft zu sensibilisieren und sie zu motivieren, rassistischen und diskriminierenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegenzutreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Koalition können nur Städte und andere kommunale Gebietskörperschaften aus den europäischen Staaten – gemäß den Bestimmungen des Europarates und der UNESCO – und Israel mit einem demokratisch gewählten Gemeinderat sein, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Mindesteinwohnerzahl der jeweiligen Stadt gebunden. Mitglied der Koalition kann darüber hinaus auch die UNESCO in Paris werden.
- (2) Bedingung für die Mitgliedschaft der die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllenden Städte und anderen kommunalen Gebietskörperschaften ist ein Schreiben an den Lenkungsausschuss mit dem Antrag auf Aufnahme in die Koalition und ein

Beitrittsformular. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitrittsantrag durch Mehrheitsbeschluss des Lenkungsausschusses angenommen ist.

- (3) Mit dem Beitritt zur Koalition verpflichtet sich jedes Mitglied eine Kultur der Menschenrechte und Nichtdiskriminierung zu fördern und den „Zehn-Punkte-Aktionsplan“ auf lokaler Ebene umzusetzen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Lenkungsausschuss alle 2 Jahre einen Bericht über die Maßnahmen zur Implementierung des „Zehn-Punkte-Aktionsplans gegen Rassismus“ zu übermitteln. Der Lenkungsausschuss leitet die Berichte dem Wissenschaftlichen Beirat zu. Dieser nimmt eine jährliche Bewertung der ihm zugeleiteten Berichte mit Blick auf den Stand der Implementierung des „Zehn-Punkte-Aktionsplans gegen Rassismus“ vor.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung muss durch den dazu berechtigten Vertreter erfolgen.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lenkungsausschuss und kann jederzeit erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Lenkungsausschuss kann dieses Mitglied suspendieren, bis die Mitgliederversammlung eine Entscheidung trifft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der jeweils zum 30. Juni **des laufenden** Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird vom Lenkungsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Einzelfall kann der Lenkungsausschuss ein Mitglied von der Zahlungsverpflichtung befreien.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Lenkungsausschuss
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Lenkungsausschuss einzuberufen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt. Die Mitgliedsstädte können bis spätestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungen vorschlagen. Den Ort der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung legt der Lenkungsausschuss fest.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Der entsprechende Beschluss ist allen Mitgliedern bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung,
 - b) Wahl des Lenkungsausschusses mit Ausnahme der ständigen Mitglieder,
 - c) Entlastung des Lenkungsausschusses,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Zustimmung des jährlichen Arbeitsprogramms,
 - g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Lenkungsausschusses,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern des Vereins;
 - i) Kenntnisnahme und Diskussion der in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Bewertung durch den wissenschaftlichen Beirat und der Stellungnahme des Lenkungsausschusses.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Wissenschaftliche Berater sowie Vertreter/innen verschiedener Organisationen und Institutionen können auf Einladung des Lenkungsausschusses als Beobachter an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Beobachter haben kein Stimmrecht.
- (7) Der Lenkungsausschuss kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Lenkungsausschuss verlangt wird.

§ 8 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus höchstens 26 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: je 1 Vertreter aus höchstens 25 Mitgliedsstädten sowie je 1 Vertreter der UNESCO (Paris) und der Stadt, in der die Geschäftsstelle gelegen ist.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann der Lenkungsausschuss ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Der entsprechende Beschluss ist allen Mitgliedern bereits bei der Einberufung des Lenkungsausschusses mitzuteilen.
- (3) Die Vertreter der UNESCO und der Stadt, in der die Geschäftsstelle gelegen ist, sind ständige Mitglieder des Lenkungsausschusses. Die UNESCO hat kein Stimmrecht.
- (4) Mit Ausnahme der ständigen Mitglieder werden alle weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Lenkungsausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Mitglieder des Lenkungsausschusses dürfen ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn sie der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nachgekommen sind. Bei Lenkungsausschusstreffen, die zwischen Januar und Juni stattfinden, wird auf das Vorjahr Bezug genommen. Bei Treffen zwischen Juli und Dezember wird auf das laufende Jahr Bezug genommen.
- (6) Der Lenkungsausschuss kann zu seinen Sitzungen wissenschaftliche Berater sowie Vertreter/innen von Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Aufgaben des Lenkungsausschusses bestehen darin,
 - a) über die Aufnahme von Städten als Mitglieder der Koalition zu entscheiden,
 - b) der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedsstädten vorzuschlagen,
 - c) die Koalition und ihre Ziele auf europäischer, internationaler und regionaler Ebene zu fördern,
 - d) Konferenzen und weitere Treffen der Koalition vorzubereiten,
 - e) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen,
 - f) die mittel- und langfristigen Aktionsprogramme für die Koalition zu begleiten,

g) dem Vorstand Vorschläge zu den Haushaltsplänen zu machen und die Jahresschlussrechnung vorzulegen,

- (8) Für besondere Verdienste für den Verein kann der Lenkungsausschuss Städten die Ehrenmitgliedschaft im Verein gewähren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) bis zu sieben stellvertretenden Vorsitzenden, die für ein bestimmtes Themenfeld gewählt werden
- (2) Der/die Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Lenkungsausschuss gewählt. Zur Wahl kann sich jedes stimmberechtigte Mitglied aufstellen. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Die Höchstzahl von sieben themenbezogenen stellvertretenden Vorsitzenden darf nicht überschritten werden. Ein/e Vertreter/in der Stadt, in der die Geschäftsstelle gelegen ist, gehört dem Vorstand als stellvertretende/r Vorsitzende/r an. Einer Aufstellung zur Wahl bedarf es nicht. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist zur Einzelvertretung berechtigt.
- (3) Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bedarf es einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) die Koalition und ihre Ziele auf europäischer, internationaler und regionaler Ebene zu vertreten;
 - b) allgemeine Politiken, mittel- und langfristiger Aktionsprogramme für die Koalition und deren Darstellung vor dem Lenkungsausschuss vorzubereiten;
 - c) Kernthemen für die Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Lenkungsausschusses und weitere Konferenzen der Europäischen Koalition einzubringen;
 - d) Sitzungen des Lenkungsausschusses einzuberufen und vorzubereiten
 - e) Mitgliederversammlungen und weitere Konferenzen der Koalition einzuberufen;
 - f) finanzieller Ressourcen zur Unterstützung der Koalition und ihrer Mitglieder anzuwerben
 - g) der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zur Entscheidung vorzulegen

- h) neue Mitgliedsstädte zu werben
- i) die Mitgliedsstädte zu unterstützen, die Ziele der Koalition zu erreichen
- j) die Schnittstellen der ECCAR mit den Netzwerken anderer Städte zu definieren, um über die Zusammenarbeit mit anderen Städtenetzwerken zu entscheiden und zur gegenseitigen Stärkung spezifischer Antidiskriminierungsansätze beizutragen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Koalition hat ihren Sitz in der Stadt Heidelberg und ist in der dortigen Stadtverwaltung angesiedelt.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen darin:
 - a) Management der Arbeit der Koalition, um die Umsetzung des in § 2 definierten Zwecks zu ermöglichen;
 - b) Strategische Verknüpfung der verschiedenen Aktivitäten der Mitgliedsstädte und deren Resultate mit den unterschiedlichen ECCAR-Gremien (Vorstand, Lenkungsausschuss, Mitgliederversammlung, Wissenschaftlicher Beirat) zur Stärkung der Umsetzung von § 2;
 - c) Liaisonarbeit zwischen der Koalition und ihren verschiedenen Gremien (Vorstand, Lenkungsausschuss, Mitgliederversammlung, Wissenschaftlicher Beirat) sowie internationalen Netzwerken und Strukturen, um die strategische Umsetzung von § 2 sicherzustellen;
 - d) Für die Durchführung von a) - c) bestehen die Aufgaben der Geschäftsstelle unter anderem darin
 - a. als Ansprechpartner für die Mitgliedsstädte und interessierte Kommunen zu dienen;
 - b. die Kommunikation und den Austausch von Erfahrungen und Best-Practice-Beispielen bei der Implementierung des „Zehn-Punkte-Aktionsplans gegen Rassismus“ unter den Mitgliedsstädten zu fördern;
 - c. die Online- und Offline-Informationsaufgaben für die Koalition durchzuführen;
 - d. die nationalen Städte-Koalitionen gegen Rassismus zu unterstützen;
 - e. die Aktivitäten der Koalition, insbesondere die Mitgliederversammlungen und Konferenzen, zu organisieren;
 - f. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zur Vorlage beim Vorstand vorzubereiten.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus einem Vertreter der UNESCO und bis zu drei wissenschaftlichen Beratern zusammen. Während die UNESCO ein ständiges Mitglied ist,

werden die Berater vom Lenkungsausschuss ernannt. Der wissenschaftliche Beirat wird von einem ernannten Mitglied des Vorstands koordiniert. Der wissenschaftliche Beirat kann von einer Mitgliedsstadt vorgeschlagenen Institution unterstützt werden.

- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
- a) Die wissenschaftlichen Berater sind für die Analyse und Bewertung der Berichte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 zuständig. Diese Berichte sind der Geschäftsstelle und dem Vorstand vorzulegen. Die Geschäftsstelle reicht sie einmal jährlich beim wissenschaftlichen Beirat ein.
 - b) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und den Lenkungsausschuss bei der Vorbereitung von Arbeitsprogrammen und bei deren Umsetzung sowie bei allen Fragen, dieser Gremien, wo um Beratung notwendig ist.
 - c) Der wissenschaftliche Beirat kann als Forschungszentrum für ECCAR fungieren. In bestimmten Projekten führt dieser Forschungsarbeiten durch oder unterstützt die Forschung auf Beschluss des Lenkungsausschusses.
 - d) Der wissenschaftliche Beirat kann Mitgliedsstädte auf Anfrage unterstützen und beraten.

Ein jährliches Budget für die Ausführung der Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates ist verfügbar. Der Lenkungsausschuss macht dazu einen Vorschlag zum Jahreshaushaltsplan und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

§ 12 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die von der Mitgliederversammlung und im Lenkungsausschuss gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Sitzungsleiter/in oder einem der anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen enthalten: die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse, ggf. mit den Abstimmungsergebnissen, sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Für die Protokollierung der Sitzungen des Lenkungsausschusses und/oder der Mitgliederversammlung ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Sie versendet das Protokoll an die jeweiligen Mitglieder. Der Lenkungsausschuss und/oder die Mitgliederversammlung sind zuständig für die Annahme des Protokolls der jeweiligen Sitzungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Delegierten beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zum Ziel hat und sich der Bekämpfung jeder Form von Rassismus und Diskriminierung auf kommunaler Ebene widmet und dadurch einen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und zur Achtung der Vielfalt in Europa leistet.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. November 2007 in Graz, Österreich beschlossen. Diese Satzung wird mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister wirksam.